



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. Mai 1954.

Nr. 2457.

Die Einwohnergemeinde Däniken unterbreitet mit Schreiben vom 24. März 1954 den Bebauungsplan für den Ausbau der Strassenkreuzung beim Restaurant "Station" zur Genehmigung. Die Gemeindeversammlung hat dem Bebauungsplan am 15. März 1954 zugestimmt. Auf die Einsprachen der Herren Ernst Altermatt, Hans Schenker-Furrer und Carl Stolz-Hagmann wurde nicht eingetreten. Die Einsprache der Firma Schenker & Co. AG, Papierwarenfabrik, in Däniken, wurde abgewiesen, diejenige des Herrn A. Misteli, Bäckerei, in Däniken, in dem Sinne gutgeheissen, dass sich die öffentliche Hand im Zeitpunkt des Strassenausbaues bereit erklärt, das Gebäude Nr. 139 zum damaligen Verkehrswert ohne zusätzliche Erweiterungen zu erwerben. Gegen diese Entscheide der Gemeindeversammlung von Däniken gelangten die Papierwarenfabrik Schenker & Co. AG., in Däniken, sowie Herr A. Misteli, Bäckerei, in Däniken, an den Regierungsrat. Erstere erklärt, dass die Beseitigung der Liegenschaft Nr. 109 nur gegen Realersatz in Frage kommen könne, da sie für ihre Arbeiter und Angestellten das bisherige Volumen an Wohnungen erhalten wolle. Herr Misteli begründet seine Beschwerde im wesentlichen wie folgt: Das Gebäude Nr. 139 enthalte eine Garage und die Waschküche. Diese Räumlichkeiten seien unentbehrlich und es müsse beim Abbruch des Gebäudes für einen entsprechenden Ersatz gesorgt werden. Eigenes Land zum Bauen einer Garage und einer Waschküche habe er nicht. Dagegen werde das Land seines Anstössers die Hand ändern; die zuständigen Behörden sollten deshalb für die Sicherstellung des Bodens sorgen, der einen späteren Abtausch ermögliche. Er sei nicht einverstanden, ^{das Gebäude Nr. 139,} das er für Fr. 2800.-- erworben habe, zum damaligen Verkehrswert abzutreten, da die Erstellung eines entsprechenden Ersatzgebäudes und der Ankauf des hiezu erforderlichen Landes bedeutend höher zu stehen komme.

Der Gemeinderat von Däniken beantragt in seiner Vernehmlassung die Ablehnung beider Beschwerden. Zur Begründung führt er aus, dass das Gebäude Nr. 109 der Firma Schenker & Co. AG, vorläufig

nicht abgebrochen werden müsse, da vorerst nur die Kreuzung ausgebaut werde. Bei Herrn Misteli stimme es, dass die Liegenschaft Nr. 177 durch den Abbruch des Gebäudes Nr. 139 an Wert verliere. Man sollte Herrn Misteli deshalb die Möglichkeit bieten, ab Grundstück Nr. 319 Land zu erwerben, damit er dort ein Waschhaus erstellen könne. Die Garage hänge hingegen mit dem Betrieb des Rekurrenten nicht in Zusammenhang und sei vermietet. Zudem stelle sich die Frage, ob die Bäckereieinrichtung nicht von Holz auf Elektrizität umgestellt werden könnte, so dass auf der Liegenschaft des Beschwerdeführers Platz für die Erstellung einer Waschküche geschaffen würde.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Der Staat muss die Strassenkreuzung beim Restaurant "Station" in Däniken im Interesse der öffentlichen Verkehrssicherheit ausbauen. Am Ausbau interessiert sind vor allem die Einwohner von Däniken, weil damit die bestehende Gefährdung durch den Strassenverkehr vermindert wird. Der Ausbau der Strassenkreuzung bringt es mit sich, dass private Rechte entzogen werden müssen. Wie schon Art. 15 Abs. 2 der Kantonsverfassung bestimmt, ist für den Entzug privater Rechte voller Schadenersatz zu leisten. Der Schadenersatz braucht aber nicht in Form von Realersatz, sondern kann durch Geld geleistet werden.

Beim vorliegenden Bebauungsplan wurden die Verfahrensvorschriften innegehalten. Materiell entspricht er den staatlichen Bedürfnissen für den Ausbau der Strassenkreuzung beim Restaurant "Station". Seine Genehmigung hängt deshalb nur von der Entscheidung der beiden, beim Regierungsrat erhobenen Beschwerden ab. Beide Beschwerdeführer verlangen für die von ihnen abzutretenden Landflächen Realersatz. Der Staat ist, wie oben schon erwähnt wurde, nicht zur Leistung von Realersatz verpflichtet. Es wird von keiner Seite bestritten, dass die Abtretung des im Bebauungsplan eingezeichneten Landes der Beschwerdeführer für den Strassenausbau nötig ist. Die Beschwerden sind deshalb als unbegründet abzuweisen. Dabei steht es der Firma Schenker & Co. AG und Herrn Misteli zu, die Höhe des Schadenersatzes und allfälliger Inkonvenienzensprüche durch die kantonale Schatzungskommission in erster Instanz und das Obergericht in zweiter Instanz beim Zeitpunkt der Uebernahme des Landes durch den Staat festlegen zu lassen, sofern eine Verständigung unter den Parteien auf dem Verhandlungswege demals nicht möglich sein sollte. Das Gebäude Nr. 109 der Firma Schenker & Co. AG. wird erst in einem späteren Zeitpunkt

beansprucht, so dass es mit der Erledigung dieser Beschwerde vorläufig sein Bewenden haben kann; der Staat wird später zu geeigneter Zeit mit der genannten Firma in Verhandlungen treten, um die sich aufdrängenden Fragen zu behandeln. Dabei kann dann auch die Frage eines freiwilligen Realersatzes durch den Staat besprochen werden. Das Gebäude Nr. 139 des Herrn A. Misteli wird der Staat bereits in nächster Zeit in sein Eigentum überführen. Der Staat kann keinen Realersatz bieten, weil er in Däniken kein Land besitzt. Gelingt es Herrn Misteli dagegen, von seinem Nachbarn ab GB Nr. 319 ein Stück Land zu kaufen, ist der Staat bereit, heute schon die Frage der Uebernahme des Gebäudes Nr. 139 und der dafür auszurichtenden Entschädigung in Erwägung zu ziehen. Dagegen ist der Staat nicht berechtigt, ab GB Nr. 319 Land zu enteignen, um sich für Herrn Misteli Realersatz zu verschaffen. Alle andern Gesichtspunkte, welche Herr Misteli und die Einwohnergemeinde darlegen, sind erst vor der Ausführung des Strassenausbaues abzuklären. Sie können heute dahingestellt bleiben.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Däniken für das Strassenkreuz beim Restaurant "Station" wird genehmigt.
2. Diesem Bebauungsplan widersprechende Bebauungspläne werden ausser Kraft gesetzt.
3. Die Beschwerden der Firma Schenker & Co. AG, Papierwarenfabrik und Buchdruckerei in Däniken, und des Herrn A. Misteli-Henzi, Bäckerei und Konditorei in Däniken, werden als unbegründet abgelehnt.

Die Beschwerdeführer haben eine Entscheidgebühr von je Fr. 15.-- zu bezahlen.

4. Die Publikationskosten im Amtsblatt gehen zu Lasten des Staates. Für die Genehmigung des Bebauungsplanes wird keine Gebühr erhoben.

Entscheidgebühr Fr. 30.-- (Staatskanzlei Nr. 464) N.

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Ausfertigungsstellen s. S. 4.

Bau-Departement (5).

Kantonales Tiefbauamt (3), mit einem genehmigten Bebauungsplan und sämtlichen Akten.

Kantonales Hochbauamt mit einem genehmigten Bebauungsplan.

Kreisbauamt II (2),

Einwohnergemeinde Däniken (3), mit einem genehmigten Bebauungsplan (für sich und zuhanden der Baukommission).

Papierwarenfabrik und Buchdruckerei Schenker & Co. AG, Däniken, mit Nachnahme per Fr. 15.--.

Herrn A. Misteli-Henzi, Konditorei und Bäckerei, Däniken, mit Nachnahme per Fr. 15.--.

Juristischer Sekretär des Bau-Departementes (2).

Finanzverwaltung.

Amtsblatt (Ziff. 1 des Dispositivs zur Publikation)

Beschlossen:

1. Der Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Däniken für den Ortsteil

„Stadel“ wird genehmigt.

2. Dem Bebauungsplan entsprechende Höhenangaben werden neuer

Mal angenommen.

3. Die Bescheide der Firma Schenker & Co. AG, Papierwarenfabrik

und Buchdruckerei in Däniken, und des Herrn A. Misteli-Henzi,

Konditor und Bäcker in Däniken, werden als ungescheitert abge-

lehnt.

Die Bescheide über den Ortsteil „Stadel“ von 19

Fr. 15.-- zu bezahlen.

4. Die Spillationskosten im Amtsdienst gehen zu Lasten des Staates.

Für die Genehmigung des Bebauungsplans wird keine Gebühr erhoben.

Entschlossen per Fr. 30.-- (Stadtschreiber Hr. A. H.)

Am 27. März 1907.